

**Antrag auf Förderung einer Maßnahme
in Anlehnung an das Aktionsprogramm
"Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche"
Fördermittel der Landesebene für Maßnahmen der ver-
bandlichen Jugendarbeit**



Durch die Corona-Pandemie hatten Kinder und Jugendliche weniger Möglichkeiten, zusammen zu kommen, sich miteinander auszutauschen oder gemeinsam etwas zu erleben: Denn lange Zeit waren weder Freizeitaktivitäten, noch Sport, Musik oder Angebote der Jugendbildung möglich.

Das Aktionsprogramm der Landesregierung will Maßnahmen zur Stärkung der Kinder- und Jugenderholung sowie der weiteren Kinder- und Jugendarbeit nach §11 SGB VIII fördern (z.B. günstige Ferien- und Wochenendfreizeiten, Maßnahmen mit Freizeitcharakter, aber auch Schulungen und Fortbildungen für ehrenamtliche Leitungskräfte zu verschiedenen Themen, die für die Kinder- und Jugendarbeit vor Ort wichtig sind) und die DLRG-Jugend Hessen möchte euch an diesen Mitteln partizipieren lassen.

Gefördert werden Maßnahmen, die zwischen dem **1. August 2021 und dem 30. August 2023** entsprechend den hier formulierten Bedingungen durchgeführt werden.

Als Rahmen für geförderte Maßnahmen aus dem Aktionsprogramm legt die DLRG-Jugend Hessen folgende Eckpunkte fest:

- Antragsberechtigt sind alle Gliederungen der DLRG-Jugend Hessen
- Es werden Teilnehmende im Alter von 5 bis 26 Jahren und die diese betreuenden Personen (Leiter:innen) gefördert
- Um vielfältige Angebote zu schaffen, sind auch digitale Formate mit Kindern und Jugendlichen möglich
- Bei minderjährigen Teilnehmenden werden für jeweils zehn Kinder/Jugendliche zwei Begleitpersonen empfohlen
- Teilnehmendenbeiträge sind möglich, jedoch im Sinne des Programms möglichst gering zu halten
- Eine ergänzende Finanzierung aus anderen Mitteln der Kommunen (sofern diese es nicht ausschließen) ist zugelassen
- Auf die Förderung durch die DLRG-Jugend Hessen ist in öffentlichen Berichten, Einladungen hinzuweisen.

Förderfähig sind Sach- und Personalkosten die in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit stehen wie

- Übernachtungskosten
- Verpflegungskosten
- Reisekosten (bei Maßnahmen am anderen Ort)
- Programmkosten (z.B. Eintrittsgelder)
- Materialkosten (z.B. Bastel-, Moderationsmaterial)
- Honorare, Aufwandsentschädigungen (z.B. für Referent:innen)
- sowie Verwaltungskosten (Porto, Kopien etc.)

Nicht förderfähig sind: alkoholische Getränke, (Gast-) Geschenke, Taschengeldzahlungen, Geräte, Einrichtungsgegenstände.

Die Förderhöhe kann bis zu 100% betragen. Die Förderung darf die tatsächlich entstandenen Kosten der Maßnahme nicht übersteigen. Es gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei allen Maßnahmen. Die Verwendungsnachweise für das jeweils aktuelle Jahr müssen bis zum 31.12. eines Kalenderjahres bei der DLRG-Jugend Hessen eingereicht werden.

Das Verfahren:

1. Füllt das Antragsdokument aus und sendet es per Post/Mail **bis zur verlängerten Antragsfrist am 21. November 2021** an das Landesjugendbüro zurück. Ihr findet das Dokument anbei. **Anträge für die Jahre 2022 und 2023 können bis zum 15.1. des jeweiligen Jahres eingereicht** werden.
2. Das Landesjugendbüro und der Landesjugendvorstand beraten über die vorliegenden Anträge und schicken euch einen Bewilligungsbescheid (Weiterleitungsvertrag mit der Höhe des Förderungszuschusses) zu. In diesem sind die genauen Modalitäten für die Förderung geregelt.
3. Ihr führt eure Maßnahme durch und rechnet anschließend den Zuschuss mit dem Landesjugendbüro ab. Hierbei ist wichtig, dass alle Belege im Original eingereicht werden und die einzureichenden Teilnahmelisten vollständig sind!